

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes
(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2231)

Stand: 18. Oktober 2023

Herausgeber: DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau, Abteilung Beamtenpolitik/Öffentlicher Dienst

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Der DGB begrüßt den Gesetzesentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2231).

Die geplante Änderung sieht eine Entgeltumwandlung für von der Dienststelle geleaste Dienstfahräder vor, die der Beamtin oder dem Beamten, der RichterIn oder dem Richter auch zur privaten Nutzung überlassen werden können. Radfahren als alternatives Mobilitätsmittel leistet einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz und fördert aktiv die Gesundheit. Die Teilnahme an diesem Fahrradleasing ist freiwillig und unterstützt eine umweltbewusste Mobilität mit reduziertem CO²-Ausstoß. Das ist positiv.

Allerdings muss die Leasingrate durch die Entgeltumwandlung zu 100 Prozent durch die Beamtin oder den Beamten, die RichterIn oder den Richter selbst getragen werden. Gleiches gilt für die Versicherung des Fahrrades, obwohl es sich dezidiert um ein Rad zur überwiegenden dienstlichen Nutzung handelt. Beispielrechnungen ergaben daher, dass ein Leasingmodell mit mehr Kosten verbunden sein kann als der direkte private Kauf eines Fahrrades. Hier regen wir eine Nachbesserung an.

Weitere Fragen ergeben sich aus der Nutzung der Leasingräder in den Dienststellen:

- Dürfen die geleaste Job-E-Bikes in der Dienststelle geladen werden? Dieses erfordert eine entsprechende Infrastruktur (z.B. Brandschutz). Wie ist in diesem Zusammenhang der steuerlich geldwerte Vorteil einzustufen?

- Haben diese Räder einen Anspruch auf einen entsprechenden (ggf. überdachten) Stellplatz bei der Dienststelle?
- Wie werden die geleaste Diensträder gekennzeichnet, damit deren besonderer Status erkennbar ist?
- Wie wirkt sich Fahrradleasing auf das Reisekostenrecht aus? Bei Benutzung eines eigenen Fahrrades stehen 5 Cent/Kilometer zu. Das Jobrad ist jedoch ein Dienstrad und damit ohne Anspruch auf diesen Ausgleich.
- Kann das Leasingsystem dauerhaft genutzt werden? Kann nach dem Ablauf der Leasingzeit ein weiteres Rad geleast werden – oder wird diese Möglichkeit begrenzt?
- Gibt es ggf. Quoten und Höchstmengen an Fahrrädern im System?
- Ist geklärt, ob die Verwaltung der Leasingräder durch die Dienststelle übernommen wird oder muss diese der Leasinggeber leisten?